

C. Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht vom 15. März 1995

vom ...

I. Das Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht wird geändert.

1. § 34 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Ziffer 1 lauten neu:

§ 34. ¹Personen, die während der Amtsdauer aus Bezirksgerichten, Kreisämtern oder Gemeindebehörden zurücktreten wollen, haben ein Entlassungsgesuch einzureichen.

1. der Regierungsrat bei Rücktritten aus Bezirksgerichten oder Kreisämtern;

II. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.